



Betreff: **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung Kindertagesstätte 2023**

Datum: 11. Juli 2023
Zahl: 2401/2023
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, MA
Telefon: +43 (0) 4733 220 12
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSORDNUNG für die Kindertagesstätte Fischertratten

Der Gemeinderat der Gemeinde Malta hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2023, Zahl 2401/2023 beschlossen, gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes - K-KBBG, LBGl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LBGl. Nr. 13/2023 und § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LBGl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LBGl. Nr. 104/2022, folgende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufnahmebedingungen

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - das vollendete 1. Lebensjahr
 - die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 - die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - die Vorlage der Geburtsurkunde, Meldebestätigung sowie allfällige Impfzeugnisse
 - die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten
- (3) Die Anmeldungen werden jährlich im Monat Februar entgegengenommen. Die Kindertagesstätte kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis– unter den gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen besucht werden. Eine Berücksichtigung der arbeits- und dienstrechtlichen Beziehungen der Erziehungsberechtigten zur Trägerin der Kindertagesstätte bei der Aufnahme des Kindes ist zulässig. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:





- Kinder aus der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten und Gemeinde Malta deren alleinerziehender Elternteil berufstätig ist. Die Reihung erfolgt nach dem Geburtsdatum.
 - Kinder aus der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten und Gemeinde Malta deren beide Eltern berufstätig sind und von denen bereits ein Geschwisterkind den Kindergarten bzw. die Kindertagesstätte im Ort besucht. Die Reihung erfolgt nach Geburtsdatum.
 - deren Eltern beide berufstätig sind. Die Reihung erfolgt nach Geburtsdatum.
 - Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)
 - Kinder aus Nachbargemeinden können aufgenommen werden, wenn es freie Plätze gibt und kein Kind mit Hauptwohnsitz aus der Stadtgemeinde Gmünd und Gemeinde Malta auf der Warteliste steht.
- (4) „In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“
- (5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2

Bestimmungen für den Besuch

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte soll regelmäßig erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08:30 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn der Kindertagesstätte und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- (2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder von der Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte bzw. die KiZe-Leitung **nicht** verantwortlich.





- (3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die KiZe-Leitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und Begleitung der KiZe-Leitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet einer päd. Fachkraft zu übergeben. Das Kind benötigt für den Besuch: ein Paar geschlossene Hausschuhe, Wechselbekleidung. Hausschuhe sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen. Es ist ratsam, auch die anderen personenbezogenen Kleidungsstücke, usw. zu kennzeichnen.
- (5) Geld, andere Wertgegenstände sowie elektronische Spielgeräte dürfen in die Kindertagesstätte nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (6) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der KiZe-Leitung unverzüglich bekannt zu geben (via KidsFox oder telefonisch). Ein erkranktes Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind in der Kindertagesstätte erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die KiZe-Leitung bzw. Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen.
- (7) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Kindertagesstätte, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- (8) Kinder, die sich über Mittag in Betreuung befinden, haben die Verpflegung (Mittagessen) in Anspruch zu nehmen.
- (9) Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte erstreckt sich nur auf den internen Betrieb der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Veranstaltungen. Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten und auf den Wegen zum oder von der Kindertagesstätte ist das Personal seiner Aufsichtspflicht enthoben.

Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.
- (10) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der KiZe-Leitung mitzuteilen.





- (11) Grundsätzlich werden in der Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der KiZe-Leitung eine ärztliche Verschreibung inklusive Dosierungsanweisung vorliegt.
- (12) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens **fünf Wochen**, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

§ 3 Beiträge

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.
- (2) Folgende Beiträge sind zu leisten:
- a) 15,00 € pauschal pro Monat für die Verpflegung/Jause (halbtägige Betreuung)
 - b) 25,00 € pauschal pro Monat für die Verpflegung/Jause (ganztägige Betreuung)
 - c) 55,00 € pauschal pro Monat für das Mittagessen (Essensbeitrag)
 - d) 50,00 € pauschal pro Betreuungsjahr für diverse Bastelarbeiten / Kreativbeitrag
- (3) Die angeführten Beträge sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 % zu verstehen.
- (4) Der Beitrag für das Mittagessen (Essensbeitrag) ist monatlich bis spätestens 15. des Monats zu entrichten und wird mit Lastschriftanzeige vorgeschrieben. Der Essensbeitrag wird jährlich an den Verbraucherpreisindex der Statistik Austria VPI 2020 (Stand: Mai 2023) angepasst und wird immer auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (5) Die Beiträge für die Verpflegung/Jause und der Kreativbeitrag werden direkt in der Kindertagesstätte eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Essensbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung oder begründeten Fernbleiben von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Essensbeitrag zur Gänze erlassen.

Gemeinde Malta

Bankinstitut: Raiffeisenbank Lieser-Maltatal

IBAN: AT30 3946 4000 0190 0380

BIC: RZKTAT2K464





§ 4

Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte wird als **Ganzjahreskindertagesstätte** geführt.
- (2) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am ersten Montag im September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Kindergartenjahres. Die Kindertagesstättenfreien Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben. Der Kindertagesstättenbetrieb bleibt folgend geschlossen:
 - a. vom 24. bis 31. Dezember und
 - b. zwei Wochen durchgehend im August (2. Augushälfte)
- (3) Die Öffnungszeiten einer Gruppe werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Kindertagesstätte Halbtags
Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Kommenszeit: von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr
Abholzeit: von 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 - b) Kindertagesstätte Halbtags mit Mittagsbetreuung (Mittagessen)
Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Kommenszeit: von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr
Abholzeit: bis 12.30 Uhr
 - c) Kindertagesstätte Halbtags mit Mittagsbetreuung (Mittagessen)
Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Kommenszeit: von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr
Abholzeit: bis 13.30 Uhr
 - d) Kindertagesstätte Ganztags mit Mittagsbetreuung (Mittagessen)
Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Kommenszeit: von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr
Abholzeit: von 13.30 bis 17.00 Uhr
 - e) Betreuung Sammelgruppe (vor 07:30 Uhr) von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr
- (4) Kindertagesstättenfreie Tage können vom Bürgermeister bei Vorliegen triftiger Gründe festgesetzt werden und werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Die Öffnungszeiten und weiteren Schließtage in den Ferien (Sommerferien, Semesterferien, Winterferien, Osterferien und Herbstferien) sowie an den Fenstertagen werden entsprechend den durchgeführten Bedarfserhebungen rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Sammelgruppe wird bei Bedarf ab dem 10. Kind eingerichtet.





§ 5

Austritt und Entlassung

- (1) Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils 15. eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (2) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn
 - a) aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - b) aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - c) die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
 - d) die Erziehungsberechtigten die Eltern- bzw. Essensbeiträge wiederholt nicht leisten.

§ 6

Unfälle und Versicherung

- (1) Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die päd. Fachkräfte alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.
- (2) Die zum Besuch aufgenommenen Kinder sind gegen Unfall versichert.

§ 7

Ausflüge

Fallweise werden von der Kindertagesstätte Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.





§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung „Kinderbildungs- und -betreuungsordnung Kindertagesstätte 2023“ tritt mit **1. September 2023** in Kraft. Ihr liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juli 2023 zugrunde.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbetreuungsordnung (KiZe – Kindertagesstätte) des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 2. Juli 2021, Zahl 2400-1/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Rüscher

